

**Wirtschaftssatzung der
Industrie- und Handelskammer Cottbus
Geschäftsjahr 2026**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Cottbus hat am 25. November 2025 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 07. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit

Erträge in Höhe von	17.258.600 EUR
Aufwendungen in Höhe von	-17.258.600 EUR
dem geplanten Vortrag in Höhe von	609.000 EUR
dem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von	609.000 EUR

2. im Investitionsplan mit

Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 EUR
Investitionsauszahlungen in Höhe von	-635.500 EUR

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt.

1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten

- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift, 35 EUR
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000 EUR und bis 50.000 EUR 50 EUR
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000 EUR und bis 100.000 EUR 150 EUR
- d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000 EUR 400 EUR

2.2 Kaufleuten

- a) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 10.000 EUR 150 EUR
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 10.000 EUR und bis 50.000 EUR 200 EUR
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000 EUR und bis 100.000 EUR 300 EUR
- d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000 EUR 600 EUR

2.2.1 den IHK-Mitgliedern nach Ziffer 2.2, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, auch wenn sie sonst nach Ziffer 2.2 zu veranlagen wären:

a)	mehr als 20.000.000 EUR Umsatz	4.000 EUR
b)	mehr als 40.000.000 EUR Umsatz	8.000 EUR
c)	mehr als 80.000.000 EUR Umsatz	16.000 EUR
d)	mehr als 160.000.000 EUR Umsatz	32.000 EUR
e)	mehr als 320.000.000 EUR Umsatz	40.000 EUR

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,20 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2026.

5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag heranzuziehen ist.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1 a) durchgeführt.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 800.000 EUR aufgenommen werden.

Die Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Cottbus, den 25. November 2025

Jens Warnken

André Fritsche

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Cottbus, 25. November 2025

Industrie- und Handelskammer Cottbus

Jens Warnken

André Fritsche

Präsident

Hauptgeschäftsführer